

Muster-Betreuungsvertrag zur Kindertagespflege

für das Kind: _____ geb. am: _____

zwischen

Eltern (Personensorgeberechtigten):

Name:

Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon/E-Mail: _____

und

Tagespflegeperson:

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon/E-Mail: _____

Der Betreuungsvertrag umfasst:

1. **Betreuungsbeginn und Betreuungszeiten**
2. **Betreuungskosten**
3. **Regelungen für den Krankheits- Urlaubs- und Vertretungsfall**
4. **Allgemeine Regelungen**
5. **Zusammenarbeit zwischen Eltern und Tagesmutter**
6. **Versicherungen**
7. **Vertragsverhältnis**
8. **Datenschutzrechtliche Erklärungen**
9. **Sonstige Vereinbarungen**

1.	Betreuungsbeginn und Betreuungszeiten
-----------	--

(1) Vereinbarungen zum Beginn des Betreuungsverhältnisses:

1. Das Betreuungsverhältnis beginnt am: _____
2. Das Betreuungsverhältnis endet am: _____
3. _____ Das
Betreuungsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit vereinbart:
 ja nein

(2) Die Tagesmutter verpflichtet sich, das Kind an folgenden Tagen zu betreuen:

Wochentag	Von ... Uhr	Bis... Uhr	Stundenzahl
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			
Gesamtstunden pro Woche:			

Besondere Vereinbarungen (z.B. Betreuung am Wochenende oder an Feiertagen, Wechselschichten):

(3) Betreuungsort:

Die Betreuung erfolgt:

- im Haushalt der Tagespflegeperson
- im Haushalt der Eltern
- in anderen geeigneten Räumlichkeiten:

Adresse: _____

2.	Betreuungskosten
-----------	-------------------------

Bei **privatem** **Betreuungsverhältnis** zahlen die Eltern der Tagesmutter ein monatliches Entgelt von _____ EUR und ein **Essensgeld** in Höhe von _____ EUR. Darin ist folgende Verpflegung enthalten:

Bei öffentlicher Förderung:

- (1) Die Tagesmutter erhält ein **monatliches Entgelt** des örtlichen Jugendamtes entsprechend der Richtlinien zur Kindertagespflege.
- (2) Die Eltern zahlen einen einkommensabhängigen Elternbeitrag an das Jugendamt.
- (3) Das **Essensgeld** in Höhe von _____ EUR (tägl./monatl.) wird den Eltern von der Tagespflegeperson in Rechnung gestellt. Darin ist folgende Verpflegung enthalten:

- (4) Folgende Verpflegung und Materialien werden von den Eltern zur Verfügung gestellt:

3.	Regelungen für den Krankheits- Urlaubs - und Vertretungsfall
-----------	---

1. Krankheit

- (1) Bei einer ansteckenden oder fiebrigen Krankheit haben die Eltern die Betreuung des Kindes selbst zu übernehmen. Das Kind ist unmittelbar bei der Tagespflegeperson krank zu melden.
- (2) Treten während der Betreuungszeit beim Tageskind Anzeichen einer schwerwiegenden Erkrankung auf, ist die weitere Betreuung durch die Eltern oder die hierfür vorgesehenen Personen sicherzustellen.

- (3) Zwischen Tagespflegeperson und Eltern wird folgende Regelung bei Erkrankung des Kindes vereinbart:

- (4) Die Tagespflegeperson ist im Besitz einer **Vollmacht** (siehe Anlage) der Eltern und ist somit befugt und verpflichtet, bei einem ärztlichen Notfall mit dem Kind / den Kindern einen Arzt oder ein Krankenhaus, welcher/s von den Eltern in der Vollmacht benannt ist, aufzusuchen.

Die Eltern/Notfallkontaktpersonen sind umgehend zu informieren. Eine Kopie des Impfausweises und der Krankenversichertenkarte sind bei der Tagespflegeperson hinterlegt. Differenzierte Angaben des behandelnden Arztes sind bekannt.

- (5) **Arzttermine** sind grundsätzlich von den Eltern wahrzunehmen.
In Absprache und nach schriftlicher Vereinbarung mit den Eltern, kann auch die Tagespflegeperson mit dem Tageskind einen Arzttermin wahrnehmen.
- (6) Die Tagespflegeperson kann nach schriftlicher Vereinbarung mit den Eltern und auf ärztliche Anordnung dem Tageskind **Medikamente** verabreichen (siehe Vollmacht).
- (7) Nach einer ansteckenden Erkrankung des Kindes legen die Eltern der Tagespflegeperson vor Wiederaufnahme der Betreuung ein **ärztliches Attest** vor.

2. Urlaub

- (1) Die Tagespflegeperson hat bei öffentlich geförderten Tagespflegeverhältnissen richtliniengemäß gegenüber dem örtlichen Jugendamt einen bezahlten Urlaubsanspruch von 20 Tagen im Betreuungsjahr. Bei privaten Betreuungsverhältnissen muss der Urlaub entsprechend vereinbart und geregelt werden.
- (2) Die Tagespflegeperson und die Eltern stimmen ihren Urlaub rechtzeitig miteinander ab.
- (3) Bei privat finanzierter Tagespflege wird der Urlaub von den Eltern durch bezahlt
O ja O nein

3. Vertretung

Die Vertretungsperson sollte dem Tageskind vertraut sein. Wird eine Vertretung der Tagespflegeperson notwendig, ist dazu folgendes vereinbart:

4.

Allgemeine Regelungen

- (1) Die Tagespflegeperson übernimmt die Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Tagespflegekindes. Ihr wird die Aufsichtspflicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) für den Zeitraum der Betreuung übertragen. Sie übt eine selbstständige Tätigkeit aus und ist nicht weisungsgebunden.
- (2) Die Tagespflegeperson hat die Eltern über ihr pädagogisches Konzept informiert. Die Eltern sind hiermit grundsätzlich einverstanden.
- (3) Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, das Tagespflegekind in jeder Form gewaltfrei zu erziehen.
- (4) Das Kind wird seinem Alter und Entwicklungsstand entsprechend an Überlegungen und Entscheidungen beteiligt.
- (5) Das religiöse Bekenntnis des Kindes und seiner Familie ist zu berücksichtigen; Ernährung und Erziehungsfragen sind mit den Eltern abzusprechen.
- (6) Die Tagespflegeperson hat an einer Qualifizierungsmaßnahme für Tagesmütter und -väter teilgenommen. Diese Qualifizierung beinhaltet u.a. einen Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder sowie eine Schulung im Bereich Kinderschutz (§8a SGB VIII).
- (7) Tagespflegepersonen erbringen eine Leistung der Kinder und Jugendhilfe und sind somit verpflichtet, Ihren besonderen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen. Hierzu wurde zwischen Jugendamt Tagespflegeperson eine Vereinbarung geschlossen und ein abgestimmtes Verfahren entwickelt.
- (8) Die Tagespflegeperson ist Inhaberin einer gültigen Pflegeerlaubnis.
- (9) **Regelungen für Notfälle**
(Medikamentengabe und Arztbesuche sind in das beigefügte Formblatt „Vollmachten zur Kindertagespflege“ einzutragen)
- (10) Das Kind darf von folgenden Personen aus der Tagespflege abgeholt werden:

--

5.

Zusammenarbeit zwischen Eltern und Tagespflegeperson

- (1) Zum Wohl des Kindes verpflichten sich Eltern und Tagespflegeperson, zu einer intensiven und vertrauensvollen Zusammenarbeit.

- (2) Folgendes wird in Bezug auf die Zusammenarbeit festgelegt (z.B. regelmäßiger Austausch):

--

6.	Versicherungen
-----------	-----------------------

- (1) Die Tagespflegeperson ist gem. §2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII selbstständig in der Wohlfahrtspflege tätig und damit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege (BGW) gesetzlich unfallversichert.
- (2) Für Kinder, die von einer Tagespflegeperson mit gültiger Pflegeerlaubnis betreut werden, besteht Versicherungsschutz über die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand. (LUK)
- (3) Für Kinder, in öffentlich finanzierter Tagespflege, besteht ebenfalls eine Haftpflichtversicherung gegen Ansprüche Dritter, sofern keine Familienhaftpflichtversicherung der Eltern oder der Tagespflegeperson besteht.
- (4) Ansprüche der Tagespflegeperson gegenüber dem Tagespflegekind sind hiervon ausgeschlossen. Schäden, die das Tagespflegekind im Haushalt der Tagespflegeperson anrichtet, sind im Allgemeinen nicht versicherbar, da das Tagespflegekind den Status eines eigenen Kindes hat. (Bitte informieren Sie sich bei Ihrer Haftpflichtversicherung über eine mögliche Zusatz- oder Berufshaftpflichtversicherung). Für den oben genannten Schadensfall wird folgendes von den Vertragsparteien vereinbart:

--

7.	Vertragsverhältnis
-----------	---------------------------

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses bedarf es einer schriftlichen Kündigung – wenn nicht von vornherein eine Befristung vereinbart wurde. Auf Verlangen des

jeweiligen Vertragspartners ist der Grund der Kündigung unverzüglich schriftlich mitzuteilen (vgl. BGB § 626).

- (3) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Für die Eingewöhnungszeit besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht.
- (4) Wenn das Einverständnis beider Parteien vorliegt, kann das Betreuungsverhältnis jederzeit beendet werden.

8.	Datenschutzrechtliche Erklärung
-----------	--

Bei der Aufnahme eines Kindes in ein Tagespflegebetreuungsverhältnis werden personenbezogene Daten des Tageskindes und dessen Familie bekannt. Diese Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I und dürfen nur zu dem Zweck genutzt werden, zu dem sie übermittelt worden sind.

Die Vertragsparteien verpflichten sich deshalb, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach eine Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Die Tagespflegeperson hat die Erlaubnis, von meinem(n)/unserem(n) Kind(ern) Fotos aufzunehmen.

9.	Sonstige Vereinbarungen
-----------	--------------------------------

Die Tagespflegeperson ist berechtigt, mein(e)/unser(e) Kind(er) im PKW zu befördern.

Die Anwesenheit von Haustieren im Haushalt der Tagespflegeperson ist mir/uns bekannt.

Unterschrift (Eltern)

Unterschrift (Tagespflegeperson)